

Kampfrichterordnung (KRO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Kampfrichterordnung („**KRO**“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“).
- (2) Alle Kampfrichter müssen einem Verein einer Landesorganisation („**LO**“), die ordentliches Mitglied des DRB ist, angehören. Die Kampfrichter mit Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Lizenz bilden unter der Dachorganisation des DRB eine Kampfrichtervereinigung.
- (3) Der DRB unterstützt im Rahmen der bestehenden Satzungen und Ordnungen, sowie der zur Verfügung stehenden Mittel die Kampfrichtervereinigung.
- (4) Die Kampfrichtervereinigung und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des DRB in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich anzuerkennen, sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten und Beachtung der von den Organen des DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.
- (5) Die Kampfrichter sind verpflichtet, ihr Amt in persönlicher und sachlicher Unparteilichkeit auszuüben. Ihre Entscheidungen als Kampfrichter sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln und Wettkampfbestimmungen zu treffen.
- (6) Das Amt des Kampfrichters wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Kampfrichtervereinigung; Organe; Medium; Kostentragung

- (1) Organe der Kampfrichtervereinigung sind
 - a) der Kampfrichterreferent (§ 3 KRO);
 - b) das Kampfrichterreferat („**Kampfrichterausschuss**“, § 4 KRO);
 - c) der Kampfrichterprüfungsausschuss („**Prüfungsausschuss**“, § 5 KRO);
 - d) die Kampfrichtervollversammlung („**Vollversammlung**“, § 16 (4a) und § 33 der Satzung; § 6 KRO).
- (2) Offizielles Medium der Kampfrichtervereinigung sind die unter www.ringen-kampfrichter.info und www.ringen-nrw.de/drb eingerichtete und betriebene Homepages der Kampfrichtervereinigung („**Homepages**“).
- (3) Die Kosten für die Tätigkeit des Kampfrichterreferenten trägt der DRB. Die Kosten für Sitzungen des Kampfrichterausschusses, des Prüfungsausschusses und der Vollversammlung tragen die LO.

§ 3 Kampfrichterreferent

- (1) Der Kampfrichterreferent vertritt die Kampfrichtervereinigung offiziell als Mitglied des DRB-Präsidiums. Der Kampfrichterreferent ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DRB (§ 24 (1e) der Satzung).
- (2) Der Kampfrichterreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Der amtierende Kampfrichterreferent und seine Stellvertre-

ter bleiben bis zur Neuwahl im Amt und sind bei den Neuwahlen stimmberechtigt.

- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Kampfrichterreferent von seinem ersten Stellvertreter, bzw. bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Kampfrichterreferent ist für die Wahrung der fachlichen und internen Belange des Kampfrichterwesens zuständig.

§ 4 Kampfrichterausschuss

- (1) Der Kampfrichterreferent bildet als Vorsitzender mit seinen zwei gleichberechtigten Stellvertretern den Kampfrichterausschuss.
- (2) Der Kampfrichterausschuss tagt auf Einladung des Kampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich. Der Kampfrichterausschuss beruft die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 5 (1) KRO).
- (3) Der Kampfrichterausschuss berät und beschließt über fachliche und interne Angelegenheiten des Kampfrichterwesens. Er kann entsprechende Anträge über das DRB-Präsidium unmittelbar an die DRB-Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Kampfrichterausschuss ist daneben für die folgenden Aufgaben verantwortlich:
 - a) Einheitliche Ausbildung und Schulung der Kampfrichter; Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und LO-Kampfrichterreferenten der Kampfrichtervereinigung;
 - b) Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz;
 - c) Vorschläge zum Erwerb der internationalen Lizenz;
 - d) Bewertung der Kampfrichter nach ihrer theoretischen und praktischen Leistung bei den Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, sowie den Kämpfen der Mannschaftsligen;
 - e) Erstellung einer jährlichen Leistungseinteilung in fünf (5) Leistungsgruppen;
 - f) Regelmäßige Aktualisierung des Regelwerks, des DRB Kampfrichterkatalogs, des Kriterienkatalogs für die praktische Bundeslizenzprüfung, sowie deren Bekanntgabe;
 - g) Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegen Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung.

§ 5 Kampfrichterprüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Kampfrichterausschuss und bis zu acht von dem Kampfrichterausschuss berufenen weiteren Kampfrichtern. Die zu berufenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen der Leistungsgruppe eins (1) oder zwei (2) angehören. Der Prüfungsausschuss wird nach der Berufung in Leistungsgruppe eins (1) geführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung des Kampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss erstellt den DRB-Prüfungsfragenkatalog, wobei er hierzu bei Bedarf weitere Kampfrichter zur Erstellung des Katalogs einberufen kann. Der DRB-Prüfungsfragenkatalog wird im Bedarfsfall erneuert.
- (4) Dem Prüfungsausschuss können durch den Kampfrichterausschuss die nachfolgenden Aufgaben übertragen werden:
 - a) Mitwirkung bei fachlichen und internen Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung;
 - b) Einheitliche Ausbildung und Schulung der Kampfrichter in den LO;
 - c) Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz;

- d) Mitwirkung bei der Bewertung der Kampfrichter nach ihrer theoretischen und praktischen Leistung bei den Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, sowie den Kämpfen in der Bundesliga.
- (5) Bei Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, sowie den Kämpfen der Bundesliga ab der Playoff-Runde, werden die eingeteilten Mitglieder des Kampfrichterausschusses und des Prüfungsausschusses als Mattenpräsidenten eingesetzt. Falls und soweit weitere Mattenpräsidenten benötigt werden, werden diese von den jeweiligen bei der konkreten Meisterschaft für die Kampfrichter Verantwortlichen benannt.

§ 6 Kampfrichtervollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Kampfrichterreferenten der LO und den Mitgliedern des Kampfrichterausschusses (§ 33 (4) der Satzung).
- (2) Die Vollversammlung tagt auf Einladung des Kampfrichterausschusses mindestens einmal jährlich. Weitere Versammlungen müssen stattfinden, sofern mindestens ein Viertel (1/4) der Kampfrichterreferenten der LO oder der Kampfrichterreferent dies aufgrund wichtiger Entscheidungen beantragen.
- (3) Die Vollversammlung ist von dem Kampfrichterreferenten mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie eventueller Anträge schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Vollversammlung nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr:
- a) Entlastung des Kampfrichterausschusses;
 - b) Wahl des Vorsitzenden des Kampfrichterausschusses (Kampfrichterreferent, § 3 KRO) für vier (4) Jahre;
 - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Kampfrichterausschusses;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Kampfrichterbereich betreffen;
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Kampfrichterarbeit hinausgehen.
- (5) Hinsichtlich des Stimmrechts gelten die §§ 17 (3) bis (5) der Satzung entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden:
- a) Der Kampfrichterreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter haben entsprechend § 17 (3) der Satzung jeweils eine (1) Stimme.
 - b) Die Kampfrichterreferenten der LO sind mit je einer Stimme pro fünfhundert (500) angefangene Kontrollmarken stimmberechtigt. Es zählen alle Altersklassen. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der Kontrollmarken ist der Zeitpunkt, zu dem die Einberufung der Vollversammlung spätestens zu erfolgen hat. Abweichend von § 17 (3) der Satzung steht den LO keine weitere Stimme zu. Die Anzahl der Kontrollmarken wird durch das Generalsekretariat des DRB ermittelt und mitgeteilt. Die auf dieser Grundlage bestimmte Stimmenanzahl wird mit der Einladung zur Vollversammlung (§ 6 (2) KRO) bekanntgegeben.
 - c) Die LO sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zur Vollversammlung zu entsenden. Delegierte können ausschließlich Kampfrichterreferenten der LO und/oder bevollmächtigte Kampfrichter einer LO mit Bundeslizenz oder bevollmächtigte Delegierte sein. Jeder Delegierte gibt die ihm übertragenen Stimmen ab, wobei auf einen Delegierten maximal drei Stimmen vereint werden können. Die Anzahl und der Name der Delegierten ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Vollversammlung schriftlich bekanntzugeben.

- (6) Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 21 der Satzung entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden:
- a) Vor Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss stellt die jeweiligen Stimmrechte fest, zählt und kontrolliert die abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, der die Wahlergebnisse bekanntgibt und diese im Protokoll schriftlich bestätigt.
 - b) Vor der Wahl ist eine Liste potentieller Kandidaten für die Positionen des Kampfrichterreferenten und seiner beiden Stellvertreter zu erstellen. Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Vorschlag aus der Mitte der Vollversammlung. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl zu erklären, ob sie bei einer Wahl das Amt annehmen werden. Ein nicht bei der Wahl anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl des abwesenden Kandidaten hervorgeht. Danach kann die Liste nicht mehr geändert oder ergänzt werden.
 - c) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Steht nur ein Kandidat zur Auswahl, kann die Abstimmung offen erfolgen. Der Kampfrichterreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter werden in drei selbstständigen Wahlgängen gewählt.
 - d) Bei der Wahl des Kampfrichterreferenten ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann keiner der Kandidaten bei dieser Stichwahl eine Mehrheit erreichen, entscheidet das Los.
 - e) Bei der Wahl des ersten Stellvertreters gilt § 6 (6d) KRO entsprechend. Bei der Wahl des zweiten Stellvertreters gilt § 6 (6d) KRO entsprechend mit der Maßgabe, dass die wählbaren Kandidaten sich aus dem Pool derjenigen Kandidaten ergeben, die nicht zum ersten Stellvertreter gewählt wurden.

§ 7 Erwerb der Bundeslizenz; Einteilung in Leistungsgruppen

- (1) Der Prüfungsausschuss führt regelmäßige, bedarfsorientierte Prüfungen zum Erwerb und zur Erneuerung der Bundeslizenz durch. Der Kampfrichterausschuss teilt die Kampfrichter jährlich nach dieser Leistungsbeurteilung in Leistungsgruppen ein.
- (2) Geeignete Kampfrichter werden von der für sie zuständigen LO für die Bundeslizenz angemeldet. Geeignet für den Erwerb der Bundeslizenz ist ein Kampfrichter, der sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befindet, das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat und das vierzigste (40.) Lebensjahr noch nicht überschritten hat (Ausnahmen kann der DRB Kampfrichterausschuss festlegen). Der Anwärter muss mindestens drei (3) Jahre der höchsten Kampfrichterkategorie seiner LO angehört haben und mindestens dreißig (30) Einsätze bei Mannschaftskämpfen unter Vorlage der Einsatzkarten nachweisen können.
- (3) Für den Ersterwerb der Bundeslizenz („**Ersterwerb**“) muss der Kampfrichter erfolgreich die Bundeslizenzprüfung ablegen. Die Bundeslizenzprüfung muss jährlich durch eine Prüfung erneuert werden („**Erneuerung**“). Die Prüfung besteht bei dem Ersterwerb und der Erneuerung aus einem schriftlichen theoretischen Teil und einem praktischen Teil. Der Kampfrichter wird von dem Kampfrichterausschuss zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn er die theoretische Prüfung bestanden hat. Besteht er den theoretischen oder praktischen Prüfungsteil nicht, so kann er diese jeweils einmal wiederholen.
 - a) Ersterwerb: Der erste Teil der theoretischen Prüfung besteht aus dreißig (30) Prüfungsfragen, die dem aktuellen DRB-Prüfungsfragenkatalog und seinen Anhängen entnommen werden. Die erreichbare

Höchstpunktzahl beträgt einhundertzwanzig (120) Punkte. Der zweite Teil besteht aus sechs (6) Punktzetteln/Videos, wobei hier höchstens dreißig (30) Punkte erreicht werden können. Der Kampfrichter muss mindestens einhundertdreißig (130) Punkte erreichen, um die theoretische Prüfung zu bestehen, wobei er im ersten Teil mindestens einhundertzehn (110) von einhundertzwanzig (120) Punkten erreichen muss. Die praktische Prüfung erfolgt nach dem von dem Kampfrichterausschuss festgelegten Kriterienkatalog (§ 4 (4f) KRO) anlässlich der jährlich stattfindenden Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften. Der Kampfrichter hat die praktische Prüfung bestanden, wenn er mindestens siebenzig (70) Punkte von maximal erreichbaren einhundert (100) Punkten erreicht hat.

- b) Erneuerung: Für die theoretische Prüfung gilt § 7 (3a) KRO entsprechend, jedoch ohne Punktzettel/Video. Abweichend von § 7 (3a) KRO hat der Kampfrichter die praktische Prüfung bestanden, wenn er mindestens fünfundsiebzig (75) Punkte von maximal erreichbaren einhundert (100) Punkten erreicht hat. Mitglieder des Kampfrichterausschusses und des Prüfungsausschusses sind von der Verpflichtung zur Erneuerung der Bundeslizenz für die Dauer ihrer Amtszeit befreit.
 - c) Verlust der Lizenz: Erneuert der Kampfrichter die Bundeslizenz nicht durch das Ablegen der Erneuerungsprüfung, oder erreicht er in der theoretischen oder praktischen Erneuerungsprüfung auch nach Wiederholung nicht die erforderliche Punktezahl, verliert er die Bundeslizenz. Er kann die Bundeslizenz im darauffolgenden Jahr entsprechend § 7 (3a) KRO neu erwerben.
- (4) Auf Grundlage der Ergebnisse der jährlichen Bundeslizenzprüfung (Ersterwerb und Erneuerung, § 7 (3) KRO) werden die Kampfrichter jährlich in eine von fünf (5) Leistungsgruppen eingeteilt.
- a) Bei einem erfolgreichen Ersterwerb der Bundeslizenz wird ein Kampfrichter in die Leistungsgruppe fünf (5) eingestuft. Im darauffolgenden Jahr erfolgt die Leistungsbewertung anlässlich der Erneuerungsprüfung. Ein Überspringen von Leistungsklassen ist grundsätzlich nicht möglich.
 - b) Für die Einstufung der Kampfrichter in die Leistungsgruppen (insbesondere Auf- oder Abstieg) ist das Erreichen eines bestimmten Punktwertes maßgebend. Die Punkte errechnen sich anhand der Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission, bzw. in den Folgejahren aus dem Mittelwert der Punkte, die der Kampfrichter in den Erneuerungsprüfungen erzielt. Im Falle eines Verlustes der Lizenz nach Maßgabe des § 7 (3c) KRO erfolgt eine vollständige Neuberechnung der Punkte.
 - c) Innerhalb einer Leistungsgruppe werden die Kampfrichter alphabetisch gelistet, wobei der erste, und, soweit zur Bestimmung erforderlich, jeweils folgende Buchstabe des Nachnamens maßgebend ist. Danach erfolgt die Kategorisierung nach dem Vornamen. Die Rangliste wird spätestens eine (1) Woche nach dem jährlichen DRB-Kampfrichterlehrgang veröffentlicht.
 - d) In den jährlich stattfindenden Playoff-Kämpfen der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften können Kampfrichter der Leistungsgruppen eins (1) und zwei (2) eingesetzt werden. Bei Bedarf können auch Kampfrichter der Kategorie (3) eingesetzt werden.
 - e) Bei den Deutschen Meisterschaften der Männer werden nur Kampfrichter der Leistungsgruppen eins (1) bis drei (3) eingesetzt. Bei Bedarf können auch Kampfrichter der Leistungsgruppe vier (4) eingesetzt werden.

§ 8 Erwerb der internationalen Lizenz

- (1) Die internationale Lizenz können nur Kampfrichter erwerben, die die entsprechenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere müssen Anwärter für die internationale Lizenz die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und dürfen das vierzigste (40.) Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (2) Geeignete Anwärter werden von dem Kampfrichterausschuss vorgeschlagen. Die Auswahl und Entscheidung obliegt dem Vorstand des DRB.

§ 9 Beendigung der Kampfrichtertätigkeit

- (1) Das Amt des Bundeslizenz-Kampfrichters endet automatisch zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Kampfrichter sein sechzigstes (60.) Lebensjahr vollendet. Für Kampfrichter mit internationaler Lizenz endet das Amt des Kampfrichters nach den Kriterien der UWW.
- (2) Ein Kampfrichter, der Mitglied des Kampfrichterausschusses ist, und nach seiner Wahl in den Kampfrichterausschuss das sechzigste (60.) Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.

§ 10 Einteilung der Kampfrichter

- (1) Die Einteilung der Kampfrichter wird durch den Kampfrichterreferenten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl oder Auswahl von Einsätzen besteht nicht.
- (2) Die Einteilung der Kampfrichter bei nationalen und internationalen Wettkämpfen wird auf der Homepage veröffentlicht.

§ 11 Sanktionsmaßnahmen

- (1) Unbeschadet des § 7 (1) der Satzung, sowie der Rechts- und Strafordnung des DRB („**RuSO**“) ist der Kampfrichterausschuss zuständig für den Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegenüber Kampfrichtern mit Bundeslizenz. Der Kampfrichterausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten. Sanktionsmaßnahmen können insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Leistungen des Kampfrichters unzureichend sind und Zweifel an seiner Befähigung begründen, der Kampfrichter selbstverschuldet eingeteilte Einsätze nicht wahrnimmt oder sein Verhalten den Grundsatz der Verbandstreue verletzt.
- (3) Der Kampfrichterausschuss kann ausschließlich die folgenden Disziplinarmaßnahmen aussprechen:
 - a) Verwarnung unter Androhung von weiteren Maßnahmen nach § 12 (3b) bis (3d) KRO;
 - b) Entzug von nationalen und internationalen Einsätzen;
 - c) Rückstufung in eine andere Leistungsgruppe;
 - d) Entzug der Bundeslizenz.
- (4) Der Kampfrichterausschuss hat den betroffenen Kampfrichter unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens zu benachrichtigen, wobei die Frist zur Stellungnahme in der Regel mindestens sieben (7) Kalendertage betragen soll. Die Entscheidung des Kampfrichterausschusses ist dem betroffenen Kampfrichter schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (5) Gegen die Entscheidung des Kampfrichterausschusses ist das Rechtsmittel der Beschwerde zum Vorstand des DRB statthaft.

§ 12 Ehrungen

- (1) Der Kampfrichterausschuss ehrt Kampfrichter, die sich um das Kampfrichterwesen verdient gemacht haben. Dabei können im Einzelfall auch besondere Auszeichnungen, insbesondere die Goldene Pfeife, verliehen werden. Die Ehrenordnung des DRB in der jeweils aktuell gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (2) Daneben kann die Kampfrichtervereinigung Kampfrichter bei Ausscheiden aus dem Kampfrichteramt mit den nachfolgenden Auszeichnungen ehren:
 - a) Besitzt ein Kampfrichter die Bundeslizenz seit mehr als fünf (5) Jahren, wird eine Ehrenurkunde über den Kampfrichterreferenten der LO überreicht;
 - b) Besitzt ein Kampfrichter die Bundeslizenz seit mehr als zehn (10) Jahren, wird eine Ehrenurkunde beim jährlichen DRB Kampfrichterlehrgang überreicht;
 - c) Besitzt ein Kampfrichter die Bundeslizenz seit mehr als zwanzig (20) Jahren, werden eine Ehrenurkunde und ein Präsent beim jährlichen DRB Kampfrichterlehrgang überreicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese KRO tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die KRO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download und unter www.ringen-kampfrichter.info zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.